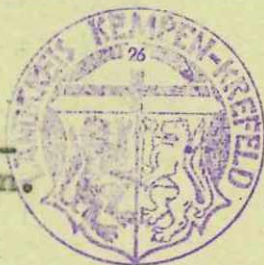


Bedingungen und Auflagen:

1. Die PKW-Garage wird im Bauwich gem. § 7 (4) der Bauordnung Nordrhein-Westf. vom 25.6.1962 gestattet. Die Garage hat sich in Höhe und Querschnittsform der vorhandenen Nachbargarage anzupassen. Der geplante Geräteraum in der PKW-Garage muß gem. § 7 (4) BauO NW entfallen.
2. Für die Ölfeuerungsanlage ist ein gesonderter Antrag in dreifacher Ausfertigung über die Amtsverwaltung Lank einzureichen.
3. Die Entfernung von 12.- m, gemessen von der Grundstücksgrenze bis Vorderkante Gebäude, ist einzuhalten.
4. Die Zu- und Ausfahrt zu der Doppelgarage ist über den Nebenweg anzulegen.
5. Der Zugang von der K 20 für Fußgänger darf die Breite von 1.50 m nicht überschreiten.
6. Die Bewehrungspläne sind vor Baubeginn in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.
7. Das Gebäude ist an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen. Für die Entwässerung sind bis zur Rohbauabnahme die Unterlagen in dreifacher Ausfertigung gem. § 6 der 1. Verordnung zur Durchführung der Bauordnung vorzulegen.



Gemäß § 13 Abs. 1 BauO NW hat der Bauherr bei der Ausführung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn, der Entwurfsverfasser, des verantwortlichen Bauleiters und der Bauunternehmer enthalten muß, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.

LANDKREIS KEMPEN-KREFELD
DER OBERKREISDIREKTOR
Untere Bauaufsichtsbehörde
Abt.: Az.:

Ausfertigung für die Gemeinde



An Herrn
Franz Klein-Wisenberg
4 Düsseldorf
Friedrich-Sbert-Str. 44

Amtsverwaltung
Lank, Ndrh.

Eing. 20. MAI 1965

4152 Kempen-Ndrh., den

24. Mai 1965

Gegen Postzustellungsurkunde

Baugenehmigung Nr. 4329/64

Auf Ihren Antrag vom 20.11.64 wird unbeschadet privater Rechte Dritter unter den nachstehenden Bedingungen und Auflagen nach Maßgabe der angehefteten mit Prüfvermerk versehenen Bauvorlagen die Genehmigung für das nachstehende Bauvorhaben erteilt:

Art des Bauvorhabens: Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit PKW-Doppelgarage

Grundstück in Ilverich Straße:
Flur: 3 Flurstück: 673 Gemarkung:

Von den Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. 6. 1962 (GV. NW. S. 373) in § --- wird Ausnahme gestattet.

In § --- ist durch besonderen Befreiungsbeschluß (siehe Anlage) — mit allgemeiner Zustimmung der oberen Bauaufsichtsbehörde — Befreiung erteilt worden.

Die Abweichung von § --- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962, BGBl. I S. 429) wird mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde zugelassen.

Die Übernahme einer Baulast gem. § 99 der Bauordnung NW durch einen Dritten wird — nicht — gestattet.

1. Die Baugenehmigung gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Bauherrn.
2. Auch nach Erteilung der Baugenehmigung können Anforderungen gestellt werden, um bei der Genehmigung nicht voraussehbar gewesene Gefahren oder unzumutbare Belästigungen von der Allgemeinheit oder den Benutzern der baulichen Anlage abzuwenden.
3. Die Baugenehmigung läßt auf Grund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt.
4. Eine auf Grund unrichtiger Vorlage erteilte Baugenehmigung gilt als nicht erteilt. Der Bauschein verliert seine Wirkung, wenn innerhalb Jahresfrist der Bau nicht begonnen ist oder wenn der begonnene Bau 1 Jahr unvollendet geruht hat und wenn nicht rechtzeitig eine Fristverlängerung bewilligt worden ist.
5. Veränderungen des genehmigten Bauantrages müssen vor der Ausführung von der Bauaufsicht erneut genehmigt werden.
6. Verstöße gegen die Bestimmungen der Bauordnung (BauO NW), gegen die sonstigen im Zusammenhang mit diesem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften und gegen die Bedingungen und Auflagen dieser Baugenehmigung sind Ordnungswidrigkeiten. Gem. § 101 der Bauordnung (BauO NW) kann die Ordnungswidrigkeit bei vorsätzlichem Verstoß mit einer Geldbuße bis zu DM 10 000,—, bei fahrlässigem Verstoß mit einer Geldbuße bis zu DM 5000,— geahndet werden.
7. Auf § 367 Nr. 15 des Strafgesetzbuches wird hingewiesen. (Bauen ohne Genehmigung wird bestraft.)

Rechtsmittelbelehrung und Gebührenfestsetzung siehe Seite 2

RECHTSMITTELBELEHRUNG: Soweit diese Baugenehmigung unter besonderen, von Ihrem Antrag abweichenden Bedingungen und Auflagen erteilt ist, können Sie dagegen innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erheben. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gegen die Festsetzung der Gebühr steht Ihnen gleichfalls das Rechtsmittel des Widerspruchs innerhalb eines Monats nach Zustellung bei mir zu.

Die Gebühren betragen:

Baugebühr DM 345,-
Prüfgeb. Statik DM _____
Für Dispense DM _____
Sonstiges DM _____
Zusammen: DM 345,-



Im Auftrage:

(Handwritten signature)
(Herrn)
Kreisbauamt

I. Zu beachtende Vorschriften:

1. Die BauO NW vom 25. 6. 1962 in der jeweils geltenden Fassung und die dazu erlassenen Rechtsvorschriften einschl. der Garagenverordnung vom 23. Juli 1962.
2. Die Baunutzungsverordnung vom 26. Juli 1962.
3. Die in den beiliegenden Bauvorlagen in grün eingetragenen besonderen Bedingungen und Prüfungsbemerkungen.
4. Die Unfallverhütungsvorschriften der Bauberufsgenossenschaft; die Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter und die Arbeiterfürsorge auf Bauten.
5. Das Reichsgesetz vom 1. Juni 1909 (RGBl. S. 449) über die Sicherungen der Bauforderungen und das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 31. März 1957 (BGBl. I S. 315).
6. Das Ausgrabungsgesetz vom 26. März 1940. (Werden auf dem Baugrundstück Gegenstände festgestellt, die für die Kulturgeschichte des Menschen von Bedeutung sind — Grabfunde, Reste von Bauwerken — so sind der Entdecker, der Eigentümer des Grundstücks und der Bauleiter verpflichtet, den Fund spätestens am nächsten Werktag der Ordnungsbehörde anzuzeigen.)
7. Die von der obersten Baubehörde eingeführten techn. Baubestimmungen des Deutschen Normenausschuß, besonders Wärme-, Schall- und Brandschutz.
8. Nach § 88 (9) BauO NW muß vor Baubeginn die Grundrißfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein. Baugenehmigung und Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.
9. Nach § 94 (3) BauO NW ist den mit der Überwachung von baulichen Anlagen beauftragten Personen der Bauaufsichtsbehörde jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in alle mit der Durchführung des Bauvorhabens zusammenhängenden Unterlagen zu gewähren.

II. Der unteren Bauaufsichtsbehörde ist anzuzeigen:

1. Vor Baubeginn die Namen des verantwortlichen Bauleiters und der Fachbauleiter und während der Bauzeit einen Wechsel dieser Personen. Diese Mitteilungen sind von den Bauleitern und bei einem Wechsel von den neuen Bauleitern mit zu unterschreiben. Wechselt der Bauherr, so hat der neue Bauherr dies unverzüglich anzuzeigen.
2. Der Ausführungsbeginn genehmigungspflichtiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher in schriftlicher Form.
3. Vor Baubeginn die Absteckung der Grundrißfläche mit Festlegung der Höhenlage (siehe beiliegende Baubeginnanzeige).
4. Die Fertigstellung des Rohbaues. Eine ROHBAUABNAHME ist — nicht — erforderlich — und vorzunehmen, sobald die tragenden Teile, Schornsteine, Brandwände, Treppen und die Dachkonstruktion vollendet sind. Die baulichen Anlagen müssen sicher zugänglich sein. Soweit möglich, sind die Bauteile, die für die Stand- und Feuersicherheit und für den Wärme- und Schallschutz sowie für die Abwasserbeseitigung wesentlich sind, derart offenzuhalten, daß Maße und Ausführungsart geprüft werden können. Zum Rohbauabnahmetermin ist eine Bescheinigung des BEZIRKSSCHORNSTEINFEGERMEISTERS über die Tauglichkeit der Schornsteine beizubringen. Mit dem Innenausbau und den Putzarbeiten darf erst nach der Rohbauabnahme — Teilabnahme — begonnen werden. (Siehe beiliegenden Antrag auf Rohbauabnahme.)

5. Die Fertigstellung des Bauvorhabens. Eine SCHLUSSABNAHME — ist nicht erforderlich — erfolgt nach Abschluß der Bauarbeiten. Sie umfaßt auch die bauliche Abnahme der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage. Bauliche Anlagen dürfen erst nach Aushändigung des Schlußabnahmescheines benutzt werden. (Siehe beiliegenden Antrag auf Schlußabnahme.)
6. Teilabnahmen werden vorgeschrieben für

die Bewehrungen der Stahlbetontragteile gen. § 3 der DIN 1045.

7. Mit dem Antrag auf Rohbauabnahme ist gleichzeitig dem zuständigen Katasteramt oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur der Auftrag zur Einmessung des Gebäudes zu erteilen.
8. Mit dem Antrag auf Schlußabnahme ist eine Bescheinigung des Katasteramtes oder eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die Einmessung der baulichen Anlage (ggf. eine Bescheinigung über die beantragte Einmessung, aus der das Datum des Einmessungsauftrages ersichtlich ist) einzureichen.

III. Bei der Ausführung ist zu beachten:

1. Der Bauherr hat an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn, der Entwurfsverfasser, des verantwortlichen Bauleiters und der Bauunternehmer enthalten muß, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.
2. Baustelleneinrichtungen müssen betriebssicher und mit den nötigen Schutzvorrichtungen versehen sein. Auf § 13 BauO NW und § 14 der 1. Durchf. VO wird besonders hingewiesen. Baugerüste und Bauzäune, welche auf öffentliche Straßen vortreten, dürfen nur mit bauaufsichtlicher Erlaubnis und nur so lange errichtet werden, als es die Bauausführung erfordert. Das Auflagern und Zubereiten von Baumaterialien sowie Niederlegen von Schutt usw. auf Straßen und öffentlichen Plätzen ist nur mit Genehmigung zulässig. Bäume in der Nähe der Baustelle müssen während des Baues zum Schutz mit einer geräumigen Bretterhülle von mindestens 2 m umgeben werden; Nägel dürfen in die Bäume nicht eingeschlagen werden.
3. Wohnungstrennwände und Treppenhauswände müssen einen ausreichenden Schutz gegen Übertragung von Luftschall, Wohnungstrenndecken einen ausreichenden Schutz gegen Übertragung von Luft- und Trittschall erhalten. Die Ausführung der Wände und Decken muß mindestens entweder denjenigen Bauarbeiten in DIN 4109 Beiblatt (Ausgabe März 1952) entsprechen oder so beschaffen sein, daß sie bei einer Prüfung den Bedingungen in Abschnitt 3 in DIN 52 211 (Ausgabe September 1953) entspricht. Hierbei ist auch darauf zu achten, daß haustechnische Einrichtungen aller Art, wie Geräte und Rohrleitungen für Heizung, Lüftung, Fernsprecher, Be- und Entwässerungsanlagen, so ausgebildet, befestigt und die Rohrleitungen auch so geführt werden, daß unvermeidbare Leitungsgeräusche auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Ferner müssen alle Decken und Wände der Räume zum dauernden Aufenthalt für Menschen gegen Kälte und Wärme ausreichend geschützt sein. Diese Bauteile sind daher so auszuführen, daß sie mindestens den Angaben der DIN 4108 entsprechen. Der RdErl. des Ministers für Wiederaufbau NW vom 10. Dez. 1957 (MBI. NW 1958 Nr. 2) ist zu beachten. Für mit öffentlichen Mitteln geförderte Bauvorhaben wird auf die durch ministerielle Vorschriften festgelegte Normung einzelner Bauteile, z. B. Treppen, Türen, Fenster und dgl. ausdrücklich hingewiesen.
4. Die Ausführung von Stahlbetonbauteilen darf nur dann in Angriff genommen werden, wenn die hierzu erforderlichen statischen Unterlagen in statischer Hinsicht geprüft, die verlegten Stahlbewehrungen durch die Bauaufsicht kontrolliert und die Betonierungsarbeiten freigegeben sind. Der Beginn dieser Arbeiten ist mindestens 48 Stunden vorher anzuzeigen. Auf die Beachtung der DIN 1045 (Zuschläge in getrennter Körnung, Herstellung von Probewürfeln und dgl.) wird besonders hingewiesen. Betongüten ab B 300 dürfen nur nach vorheriger besonderer Genehmigung ausgeführt werden.
5. Die Vorgartengestaltung ist im Einvernehmen mit der Ortsbehörde festzulegen. Vorgarteneinfriedungen sind genehmigungspflichtig.
6. Tragendes Holzwerk ist gemäß DIN 68 800 — Holzschutz im Hochbau — gegen Wurmfraß, Schrammbildung und Fäulnis mit einem Prüfzeichen versehenen Holzschutzmittel zu behandeln.
7. Die auf Grund der DIN-Vorschriften oder der besonderen Zulassungen zu fordernden Güteeigenschaften der beim Bauvorhaben zur Verwendung kommenden Baustoffe oder Bauteile sind vom Bauherrn der Baugenehmigungsbehörde auf Anforderung nachzuweisen. Die Art des Nachweises bestimmt die Baugenehmigungsbehörde. Die für die einzureichenden Prüfzeugnisse vorzulegenden Kosten trägt der Bauherr.
8. Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, daß auf Kosten des Bauherrn für die Prüfung eines technisch schwierigen Bauantrages Sachverständige herangezogen werden.

Bedingungen und Auflagen:

1. Die PKW-Garage wird im Bauwuch gem. § 7 (4) der Bauordnung Nordrhein-Westf. vom 25.6.1962 gestattet. Die Garage hat sich in Höhe und Querschnittsform der vorhandenen Nachbargarage anzupassen. Der geplante Geräteraum in der PKW-Garage muß gem. § 7 (4) BauO NW entfallen.
2. Für die Ölfeuerungsanlage ist ein gesonderter Antrag in dreifacher Ausfertigung über die Amtsverwaltung Lank einzureichen.
3. Die Entfernung von 12.- m, gemessen von der Grundstücksgrenze bis Vorderkante Gebäude, ist einzuhalten.
4. Die Zu- und Ausfahrt zu der Doppelgarage ist über den Nebenweg anzulegen.
5. Der Zugang von der K 20 für Fußgänger darf die Breite von 1.50 m nicht überschreiten.
6. Die Bewehrungspläne sind vor Baubeginn in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.
7. Das Gebäude ist an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen. Für die Entwässerung sind bis zur Rohbauabnahme die Unterlagen in dreifacher Ausfertigung gem. § 6 der 1. Verordnung zur Durchführung der Bauordnung vorzulegen.



Gemäß § 13 Abs. 1 BauO NW hat der Bauherr bei der Ausführung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn, der Entwurfsverfasser, des verantwortlichen Bauleiters und der Bauunternehmer enthalten muß, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.

LANDKREIS KEMPEN-KREFELD
DER OBERKREISDIREKTOR
Untere Bauaufsichtsbehörde
Abt.: 60/301 Az.: 671-4329/64



An Herrn

Franz Klein-Wisenberg

4152 Kempen-Ndrh., den

24. Mai 1966

4 Düsseldorf

Friedrich-Ebert-Str. 44

Gegen Postzustellungsurkunde

Baugenehmigung Nr. 4329/64

Auf Ihren Antrag vom 20.11.64 wird unbeschadet privater Rechte Dritter unter den nachstehenden Bedingungen und Auflagen nach Maßgabe der angehefteten mit Prüfvermerk versehenen Bauvorlagen die Genehmigung für das nachstehende Bauvorhaben erteilt:
Art des Bauvorhabens:

Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit PKW-Doppelgarage

Grundstück in Ilverich

Straße:

Flur: 3

Flurstück: 673

Gemarkung:

Von den Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. 6. 1962 (GV. NW. S. 373) in § --- wird Ausnahme gestattet.

In § --- ist durch besonderen Befreiungsbeschluß (siehe Anlage) — mit allgemeiner Zustimmung der oberen Bauaufsichtsbehörde — Befreiung erteilt worden.

Die Abweichung von § --- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962, BGBl. I S. 429) wird mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde zugelassen.

Die Übernahme einer Baulast gem. § 99 der Bauordnung NW durch einen Dritten wird — nicht — gestattet.

1. Die Baugenehmigung gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Bauherrn.
2. Auch nach Erteilung der Baugenehmigung können Anforderungen gestellt werden, um bei der Genehmigung nicht voraussehbar gewesene Gefahren oder unzumutbare Belästigungen von der Allgemeinheit oder den Benutzern der baulichen Anlage abzuwenden.
3. Die Baugenehmigung läßt auf Grund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt.
4. Eine auf Grund unrichtiger Vorlage erteilte Baugenehmigung gilt als nicht erteilt. Der Bauschein verliert seine Wirkung, wenn innerhalb Jahresfrist der Bau nicht begonnen ist oder wenn der begonnene Bau 1 Jahr unvollendet geruht hat und wenn nicht rechtzeitig eine Fristverlängerung bewilligt worden ist.
5. Veränderungen des genehmigten Bauantrages müssen vor der Ausführung von der Bauaufsicht erneut genehmigt werden.
6. Verstöße gegen die Bestimmungen der Bauordnung (BauO NW), gegen die sonstigen im Zusammenhang mit diesem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften und gegen die Bedingungen und Auflagen dieser Baugenehmigung sind Ordnungswidrigkeiten. Gem. § 101 der Bauordnung (BauO NW) kann die Ordnungswidrigkeit bei vorsätzlichem Verstoß mit einer Geldbuße bis zu DM 10 000,—, bei fahrlässigem Verstoß mit einer Geldbuße bis zu DM 5000,— geahndet werden.
7. Auf § 367 Nr. 15 des Strafgesetzbuches wird hingewiesen. (Bauen ohne Genehmigung wird bestraft.)

Rechtsmittelbelehrung und Gebührenfestsetzung siehe Seite 2

1.) Verm. Geb. Kontr.

2.) An Bauherr u. Gemeinde

3.) Mitteilung an Bauberufsgen.

4.) Verm. z. Kartei

5.) z. d. A.

RECHTSMITTELBELEHRUNG: Soweit diese Baugenehmigung unter besonderen, von Ihrem Antrag abweichenden Bedingungen und Auflagen erteilt ist, können Sie dagegen innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erheben. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gegen die Festsetzung der Gebühr steht Ihnen gleichfalls das Rechtsmittel des Widerspruchs innerhalb eines Monats nach Zustellung bei mir zu.

Die Gebühren betragen:

Baugebühr DM 345,-
Prüfgeb. Statik DM _____
Für Dispense DM _____
Sonstiges DM _____
Zusammen: DM 345,-



Im Auftrage:

[Handwritten signature]

I. Zu beachtende Vorschriften:

1. Die BauO NW vom 25. 6. 1962 in der jeweils geltenden Fassung und die dazu erlassenen Rechtsvorschriften einschl. der Garagenverordnung vom 23. Juli 1962.
2. Die Baunutzungsverordnung vom 26. Juli 1962.
3. Die in den beiliegenden Bauvorlagen in grün eingetragenen besonderen Bedingungen und Prüfungsbemerkungen.
4. Die Unfallverhütungsvorschriften der Bauberufsgenossenschaft; die Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter und die Arbeiterfürsorge auf Bauten.
5. Das Reichsgesetz vom 1. Juni 1909 (RGBl. S. 449) über die Sicherungen der Bauforderungen und das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 31. März 1957 (BGBl. I S. 315).
6. Das Ausgrabungsgesetz vom 26. März 1940. (Werden auf dem Baugrundstück Gegenstände festgestellt, die für die Kulturgeschichte des Menschen von Bedeutung sind — Grabfunde, Reste von Bauwerken — so sind der Entdecker, der Eigentümer des Grundstücks und der Bauleiter verpflichtet, den Fund spätestens am nächsten Werktag der Ordnungsbehörde anzuzeigen.)
7. Die von der obersten Baubehörde eingeführten techn. Baubestimmungen des Deutschen Normenausschuß, besonders Wärme-, Schall- und Brandschutz.
8. Nach § 88 (9) BauO NW muß vor Baubeginn die Grundrißfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein. Baugenehmigung und Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.
9. Nach § 94 (3) BauO NW ist den mit der Überwachung von baulichen Anlagen beauftragten Personen der Bauaufsichtsbehörde jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in alle mit der Durchführung des Bauvorhabens zusammenhängenden Unterlagen zu gewähren.

II. Der unteren Bauaufsichtsbehörde ist anzuzeigen:

1. Vor Baubeginn die Namen des verantwortlichen Bauleiters und der Fachbauleiter und während der Bauzeit einen Wechsel dieser Personen. Diese Mitteilungen sind von den Bauleitern und bei einem Wechsel von den neuen Bauleitern mit zu unterschreiben. Wechselt der Bauherr, so hat der neue Bauherr dies unverzüglich anzuzeigen.
2. Der Ausführungsbeginn genehmigungspflichtiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher in schriftlicher Form.
3. Vor Baubeginn die Absteckung der Grundrißfläche mit Festlegung der Höhenlage (siehe beiliegende Baubeginnanzeige).
4. Die Fertigstellung des Rohbaues. Eine ROHBAUABNAHME ist — nicht — erforderlich — und vorzunehmen, sobald die tragenden Teile, Schornsteine, Brandwände, Treppen und die Dachkonstruktion vollendet sind. Die baulichen Anlagen müssen sicher zugänglich sein. Soweit möglich, sind die Bauteile, die für die Stand- und Feuersicherheit und für den Wärme- und Schallschutz sowie für die Abwasserbeseitigung wesentlich sind, derart offenzuhalten, daß Maße und Ausführungsart geprüft werden können. Zum Rohbauabnahmetermin ist eine Bescheinigung des BEZIRKSSCHORNSTEINFEGERMEISTERS über die Tauglichkeit der Schornsteine beizubringen. Mit dem Innenausbau und den Putzarbeiten darf erst nach der Rohbauabnahme — Teilabnahme — begonnen werden. (Siehe beiliegenden Antrag auf Rohbauabnahme.)

5. Die Fertigstellung des Bauvorhabens. Eine SCHLUSSABNAHME — ~~ist nicht erforderlich~~ — erfolgt nach Abschluß der Bauarbeiten. Sie umfaßt auch die bauliche Abnahme der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage. Bauliche Anlagen dürfen erst nach Aushändigung des Schlußabnahmescheines benutzt werden. (Siehe beiliegenden Antrag auf Schlußabnahme.)

6. Teilabnahmen werden vorgeschrieben für

die Bewehrungen der Stahlbetontragteile gen. § 3 der DIN 1045.

7. Mit dem Antrag auf Rohbauabnahme ist gleichzeitig dem zuständigen Katasteramt oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur der Auftrag zur Einmessung des Gebäudes zu erteilen.
8. Mit dem Antrag auf Schlußabnahme ist eine Bescheinigung des Katasteramtes oder eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die Einmessung der baulichen Anlage (ggf. eine Bescheinigung über die beantragte Einmessung, aus der das Datum des Einmessungsauftrages ersichtlich ist) einzureichen.

III. Bei der Ausführung ist zu beachten:

1. Der Bauherr hat an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn, der Entwurfsverfasser, des verantwortlichen Bauleiters und der Bauunternehmer enthalten muß, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.
2. Baustelleneinrichtungen müssen betriebssicher und mit den nötigen Schutzvorrichtungen versehen sein. Auf § 13 BauO NW und § 14 der 1. Durchf. VO wird besonders hingewiesen. Baugerüste und Bauzäune, welche auf öffentliche Straßen vortreten, dürfen nur mit bauaufsichtlicher Erlaubnis und nur so lange errichtet werden, als es die Bauausführung erfordert. Das Auflagern und Zubereiten von Baumaterialien sowie Niederlegen von Schutt usw. auf Straßen und öffentlichen Plätzen ist nur mit Genehmigung zulässig. Bäume in der Nähe der Baustelle müssen während des Baues zum Schutz mit einer geräumigen Bretterhülle von mindestens 2 m umgeben werden; Nägel dürfen in die Bäume nicht eingeschlagen werden.
3. Wohnungstrennwände und Treppenhauswände müssen einen ausreichenden Schutz gegen Übertragung von Luftschall, Wohnungstrenndecken einen ausreichenden Schutz gegen Übertragung von Luft- und Trittschall erhalten. Die Ausführung der Wände und Decken muß mindestens entweder denjenigen Bauarbeiten in DIN 4109 Beiblatt (Ausgabe März 1952) entsprechen oder so beschaffen sein, daß sie bei einer Prüfung den Bedingungen in Abschnitt 3 in DIN 52 211 (Ausgabe September 1953) entspricht. Hierbei ist auch darauf zu achten, daß haustechnische Einrichtungen aller Art, wie Geräte und Rohrleitungen für Heizung, Lüftung, Fernsprecher, Be- und Entwässerungsanlagen, so ausgebildet, befestigt und die Rohrleitungen auch so geführt werden, daß unvermeidbare Leitungsgeräusche auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Ferner müssen alle Decken und Wände der Räume zum dauernden Aufenthalt für Menschen gegen Kälte und Wärme ausreichend geschützt sein. Diese Bauteile sind daher so auszuführen, daß sie mindestens den Angaben der DIN 4108 entsprechen. Der RdErl. des Ministers für Wiederaufbau NW vom 10. Dez. 1957 (MBl. NW 1958 Nr. 2) ist zu beachten. Für mit öffentlichen Mitteln geförderte Bauvorhaben wird auf die durch ministerielle Vorschriften festgelegte Normung einzelner Bauteile, z. B. Treppen, Türen, Fenster und dgl. ausdrücklich hingewiesen.
4. Die Ausführung von Stahlbetonbauteilen darf nur dann in Angriff genommen werden, wenn die hierzu erforderlichen statischen Unterlagen in statischer Hinsicht geprüft, die verlegten Stahlbewehrungen durch die Bauaufsicht kontrolliert und die Betonierungsarbeiten freigegeben sind. Der Beginn dieser Arbeiten ist mindestens 48 Stunden vorher anzuzeigen. Auf die Beachtung der DIN 1045 (Zuschläge in getrennter Körnung, Herstellung von Probewürfeln und dgl.) wird besonders hingewiesen. Betongüten ab B 300 dürfen nur nach vorheriger besonderer Genehmigung ausgeführt werden.
5. Die Vorgartengestaltung ist im Einvernehmen mit der Ortsbehörde festzulegen. Vorgarteneinfriedungen sind genehmigungspflichtig.
6. Tragendes Holzwerk ist gemäß DIN 68 800 — Holzschutz im Hochbau — gegen Wurmfraß, Schwambildung und Fäulnis mit einem Prüfzeichen versehenen Holzschutzmittel zu behandeln.
7. Die auf Grund der DIN-Vorschriften oder der besonderen Zulassungen zu fordernden Güteeigenschaften der beim Bauvorhaben zur Verwendung kommenden Baustoffe oder Bauteile sind vom Bauherrn der Baugenehmigungsbehörde auf Anforderung nachzuweisen. Die Art des Nachweises bestimmt die Baugenehmigungsbehörde. Die für die einzureichenden Prüfzeugnisse vorzulegenden Kosten trägt der Bauherr.
8. Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, daß auf Kosten des Bauherrn für die Prüfung eines technisch schwierigen Bauantrages Sachverständige herangezogen werden.